

Bekanntmachung der Neufassung der

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung
und Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen
in der Gemeinde Gersheim**

(Straßenausbaubeitragssatzung)

vom 19.07.2004.

Nachstehend wird der Wortlaut der Straßenausbaubeitragssatzung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die am 25.06.1988 in Kraft getretene Straßenausbaubeitragssatzung vom 07.06.1988,
2. die am 13.01.1990 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 19.12.1989,
3. die am 19.12.1992 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 24.11.1992,
4. die am 17.04.1993 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung vom 22.03.1993 und
5. die am 02.08.1997 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung vom 15.07.1997.

Gersheim, den 19.07.2004

Kruft, Bürgermeister

§ 1

Allgemeines

(1)

Zum Ersatz des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung (Ausbau) von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Gersheim von den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke Beiträge aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz und dieser Satzung (Straßenausbaubeiträge).

(2)

Straßenausbaubeiträge werden nicht erhoben zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Erschließungsanlagen, für die nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bzw. des Baugesetzbuches und der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Satzungen Erschließungsbeiträge erhoben werden.

§ 2

Umfang des Aufwandes

(1)

Der Aufwand umfaßt die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für den Ausbau benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde Gersheim aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. den Ausbau der
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen, Rand- und Bordsteine,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Radwege,
 - e) Gehwege,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Parkflächen,
 - j) begleitenden Grünmaßnahmen im Zusammenhang mit einer Ausbaumaßnahme

nach § 1 Absatz 1,

4. Maßnahmen zur Anpassung der angrenzenden Grundstücke,
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.

(2)
Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

(3)
Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Ausbauanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Anlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 3

Ermittlung des Aufwandes

Der Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Beitragsfähiger Aufwand

(1)
Der Aufwand ist nur bis zu den in Absatz 2 Spalten 2 und 3 festgesetzten Höchstbreiten der Straßen bzw. Straßenteileinrichtungen beitragsfähig. Wird diese Breite überschritten, trägt die Gemeinde Gersheim den hierdurch verursachten Mehraufwand; dies gilt nicht hinsichtlich des Aufwandes für Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen.

Von dem sich hiernach ergebenden Aufwand tragen die Beitragspflichtigen nur den in Absatz 2 Spalte 4 festgesetzten Anteil; Zuwendungen Dritter werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz zunächst zur Deckung des von der Gemeinde Gersheim zu tragenden Anteils am beitragsfähigen Aufwand verwandt.

(2)
Die anrechenbaren Höchstbreiten und der Anteil der Beitragspflichtigen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Höchstbreiten	Anteile	
	in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	der Bei- trags- pflichtigen

1. Anliegerstraßen
- a) Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-,
Rand- und Sicherheitsstreifen
sowie Böschungen, Schutz- u.

	Stützmauern	8,50 m	6,00 m	60 v. H.
b)	Gehwege, Rand- und Bordsteine	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
c)	Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v. H.
d)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
e)	Beleuchtungseinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen einschl. Rinnen	--	--	60 v. H.
f)	begleitende Grünmaßnahmen, sofern hierdurch die anrechenbare Breite zu a) bis d) insgesamt nicht überschritten wird	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
2. Hauptschließungsstraßen				
a)	Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern	8,50 m	6,00 m	30 v. H.
b)	Gehwege, Rand- und Bordsteine	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
c)	Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
d)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
e)	Beleuchtungseinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen einschl. Rinnen	--	--	50 v. H.
f)	begleitende Grünmaßnahmen, sofern hierdurch die anrechenbare Breite zu a) bis d) insgesamt nicht überschritten wird	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen				
a)	Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b)	Gehwege, Rand- und Bordsteine	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
c)	Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	20 v. H.
d)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
e)	Beleuchtungseinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen einschl. Rinnen	--	--	50 v. H.
f)	begleitende Grünmaßnahmen, sofern hierdurch die anrechenbare Breite zu a) bis d) insgesamt nicht überschritten wird	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
4. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Entwässerung				
		3,00 m	3,00 m	50 v. H.
5. Verkehrsberuhigte Bereiche im				

Sinne des § 42 Abs. 4 a der
Straßenverkehrsordnung (StVO)
einschl. Parkflächen, Beleuch-
tung, Entwässerung und Be-
grünung

9,00 m

9,00 m

50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(3)

Im Sinne des Absatzes 2 sind

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Hauptschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

d) selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Straße im Sinne der Buchstaben a) bis c) und e) sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

e) verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestattet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(4)

Ergeben sich hinsichtlich einer straßenbaulichen Maßnahme aufgrund des Absatzes 2 unterschiedliche anrechenbare Höchstbreiten oder Anteile der Beitragspflichtigen, werden, falls möglich, Abschnitte gebildet und diese gesondert abgerechnet; soweit eine solche Abschnittsbildung nicht möglich ist, werden der Ermittlung die jeweils für die Beitragspflichtigen günstigeren Breiten und Anteile zugrundegelegt.

(5)

Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete, ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.

(6)

Für Anlagen, für welche die in Absatz 2 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Gemeinderat durch Satzung etwas anderes.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1)

Der nach § 4 von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 2 Abs. 3) erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2)

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Anlage oder von der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks.
- c) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung von (2) a) oder (2) b) hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3)

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

(4)

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

(5)

Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(6)

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschößzahl anzusetzen.

(7)

Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

(8)

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen.

Geschosse maßgebend; ergeben sich hierbei ungleiche Geschößzahlen, so ist von der höchsten Geschößzahl auszugehen. Hinzugerechnet werden Geschosse nach Absatz 4 Satz 3.

(9)

Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(10)

Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,25 zu erhöhen.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege
6. die Parkstreifen

7. die Beleuchtungsanlagen
8. die Entwässerungsanlagen
9. begleitende Grünmaßnahmen

selbständig erhoben werden.

§ 7

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erhoben werden.

§ 8

Ablösung

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

(1)

Die Beitragspflicht entsteht, sobald eine beitragsfähige Maßnahme beendet ist, im Falle der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der Beendigung der Baumaßnahme für den Abschnitt.

(2)

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 10

Beschlußfassung durch den Gemeinderat und Anhörung des Ortrates

(1)

Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung des Ortrates nach Maßgabe des § 72 KSVG über die einzelne Ausbaumaßnahme sowie Art und Umfang des Ausbaus durch Beschluß und stellt die Zugehörigkeit zu einer der in § 4 Abs. 3 aufgeführten Straßenarten fest.

(2)

Die Entstehung der Beitragspflicht nach § 9 wird durch Gemeinderatsbeschluß festgestellt.

(3)

Der Beschluß nach Absatz 2 wird öffentlich bekanntgemacht.

(4)

Über Art und Umfang der Ausbaumaßnahme sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen vor Beginn der Ausbaumaßnahme angemessen zu informieren.

§ 11

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 12

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 13

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bürgersteigausbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 23.10.1979 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.